

Ahrensböck, 17.03.2020

Fristeneinhaltung im Bereich Fortbildungslehrgänge nach AbfAEV, EfbV und AbfBeauftrV: Fristverlängerung wegen Corona möglich

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer unserer Fachkundelehrgänge,

aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Risikosituation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hat die Anerkennungsbehörde unserer Fachkundelehrgänge Folgendes bekanntgegeben:

„Die einzuhaltende 2-Jahresfrist zur Fortbildung entsprechend § 9 EfbV, § 9 Abs. 2 AbfBeauftrV, § 4 Nr.2 DepV sowie die einzuhaltende 3-Jahresfrist nach § 5 Abs. 3 AbfAEV darf um zunächst 3 Monate verlängert werden. Dies gilt für alle Teilnehmer*innen, die sich bereits zu Lehrgängen angemeldet hatten, die nicht wahrgenommen werden können...“

Was bedeutet diese Bekanntmachung für Lehrgangsteilnehmer?

Teilnehmer, die sich für unsere Fortbildungslehrgänge anmelden (bislang sind für unsere Fachkundelehrgänge im Mai, im August/September und im November/Dezember 2020 Verschiebungen nicht geplant), erleiden keine Nachteile, wenn ein entsprechender Lehrgang aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) und der Bundes- und Landesregierung um maximal 3 Monate verschoben werden muss, und sie daran teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Piehl UmweltManagement

Dr. Thorsten Piehl
Umweltgutachter

Bleiben Sie mit unserem [Newsletter](#) auf dem Laufenden!

